jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/17 5Ob240/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1971

Norm

GBG §14
GBG §16

Rechtssatz

Das für eine Forderung erworbene Pfandrecht kommt auch den Prozeßkosten und Exekutionskosten zu, die aus Anlaß der Sicherstellung und Einbringung der Hypothekarforderung aufgelaufen sind. Zur Sicherstellung aller anderen wegen der eingetragenen Forderung erwachsenden Kosten dient die Nebengebührenkaution.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 240/71
  Entscheidungstext OGH 17.11.1971 5 Ob 240/71
  Veröff: NZ 1973,79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0060466

Dokumentnummer

JJR_19711117_OGH0002_0050OB00240_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at